

**RIDA COMMERCIAL -
KÖLN-ALTSTADT!
EVENTLOCATION MIT
LIVE MUSIC
BAR/LOUNGE IN
BESTER
GASTRO-LAGE!**

Objekt: 2021-00776-RIDA | 50667 Köln

RIDA
GmbH

Daten

ImmoNr	2021-00776-RIDA
Straße	
Hausnummer	
PLZ	50667
Ort	Köln
Außen-Provision	5,95 fache der Monatskaltmieten inkl. 19% MwSt. bis 5 Jahre.
Nebenkosten	1.050,00 €
Kaution	25.000,00 €
Kaltmiete	4.900,00 €

Beschreibung

Einmalige Gelegenheit Besitzer einer Live Music Bar zu werden in einer Bestlage von Köln, im berühmten Altstadtviertel am Rhein - ohne Brauereibindung !!!

Absolute Rarität! Bar, Disko oder Loungefeeling der extraklasse möglich, auf ca. 350 qm in Laufflage.

Mit extravaganten hohen Decken und einer freundlichen Atmosphäre.
Zusätzlich mit Raum für Büro, Aufenthalt, Lager, Depot, Aufbewahrung etc.

Die Gewerbeinheit wurde 2020 neu ausgestattet und teilweise saniert und wird seitdem als Live Music Bar/Diskotheek geführt. Die Gewerbeinheit kann in Absprache und Vereinbarung mit den neuen Mietinteressenten neugestaltet werden.

Besichtigungstermine sind jederzeit nach Absprache möglich! Rufen Sie uns an.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr RIDA – Team

Lage

- Stadtteil: 1A+ Laufflage am Rhein
- Nahversorgung: Sehr hohe Nachfrage an Restaurants, Bistros, sonst. Gastronomien
- Fußweg öffentl. Verkehr: 1 min.
- Fahrzeit Autobahn: 1 min.
- Fahrzeit Hauptbahnhof: 1 min.
- Fahrzeit Flughafen: 15 min.
- Straßenbahn: Alle Linien fußläufig erreichbar
- Bus: Alle Linien fußläufig erreichbar
- S-Bahn: Alle Linien fußläufig erreichbar
- Autobahn: A4 Richtung Aachen, Düsseldorf, Frankfurt A1 Richtung Koblenz und Dortmund. A3 Richtung Frankfurt

Ausstattung Beschreibung

- 10.000 TG Stellplätze 1 min. Fussweg entfernt (1EUR/Std. ab 19 Uhr)
 - Aussengastronomie: 32qm
 - Konzession f. Speise- und Schankwirtschaft vorhanden
 - Fluktuation mit täglich ca. 5.000 Personen
 - Bodenbelag: Fliesenböden
 - Verkabelungsführung: Stand 2010
 - Verkabelungsart: Starkstrom u.v.m.
 - Wandbelag: 1 fach verputzt
 - Decke: Deckenhöhe (ca. 3,61m) gestrichen
 - Innentüren: Metall
 - WC: Damen und Herren jeweils
 - Heizungsart: Zentralheizung
 - Kühlung: Kühlraum
 - Aussengastronomie: möglich
 - Denkmalschutzobjekt: Nein
 - Sonstiges: Lagerfläche
 - Zustand: Gepflegt kleinere Arbeiten evtl. nötig
 - Ablösesumme (netto zzgl. 19% MwSt.) wird verlangt.
- u.v.m.



www.rida.gmbh



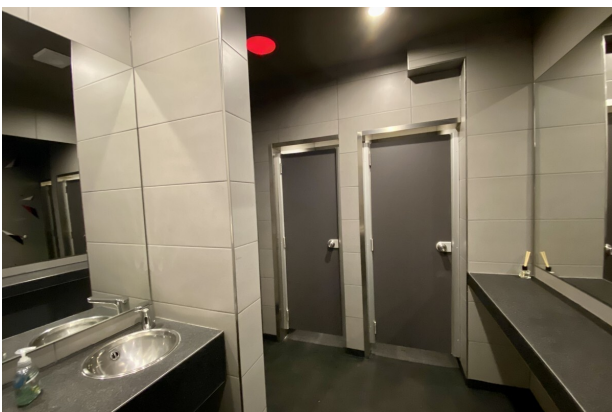
www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



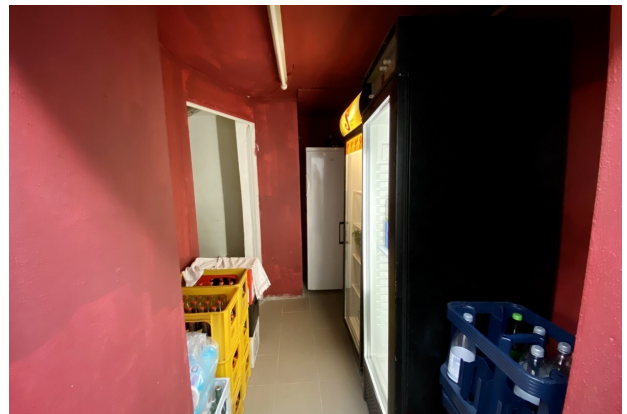
www.rida.gmbh



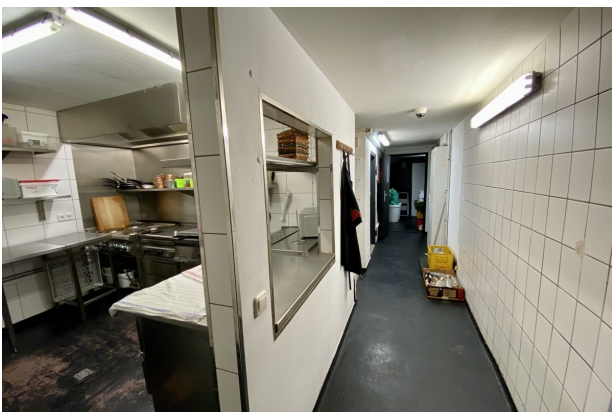
www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



www.rida.gmbh



Ihr Ansprechpartner

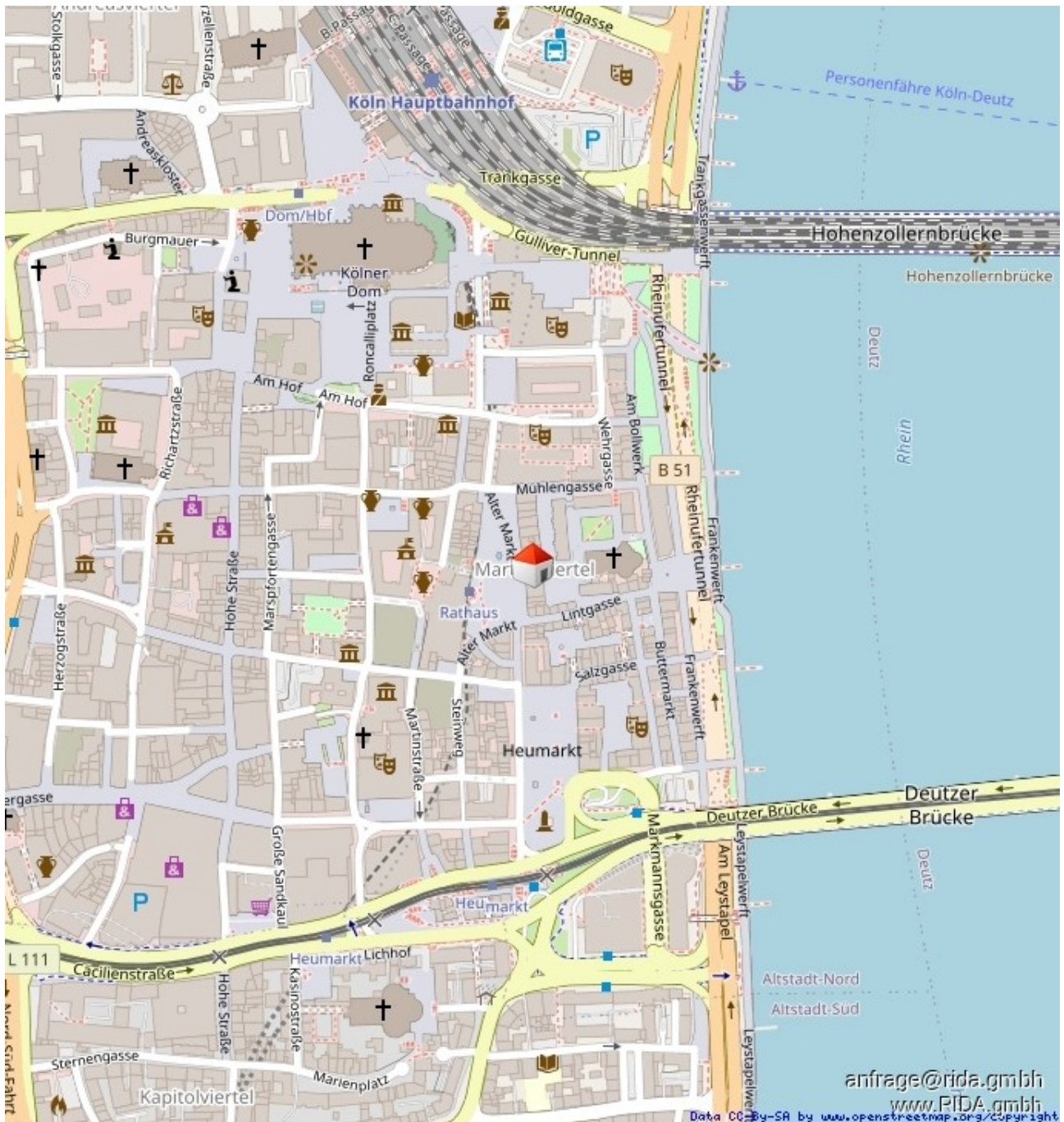
M.-Akif CATIKKAS
RIDA GmbH
Bonner Str. 12
51379 Leverkusen

Tel. +49 2171 40178-99

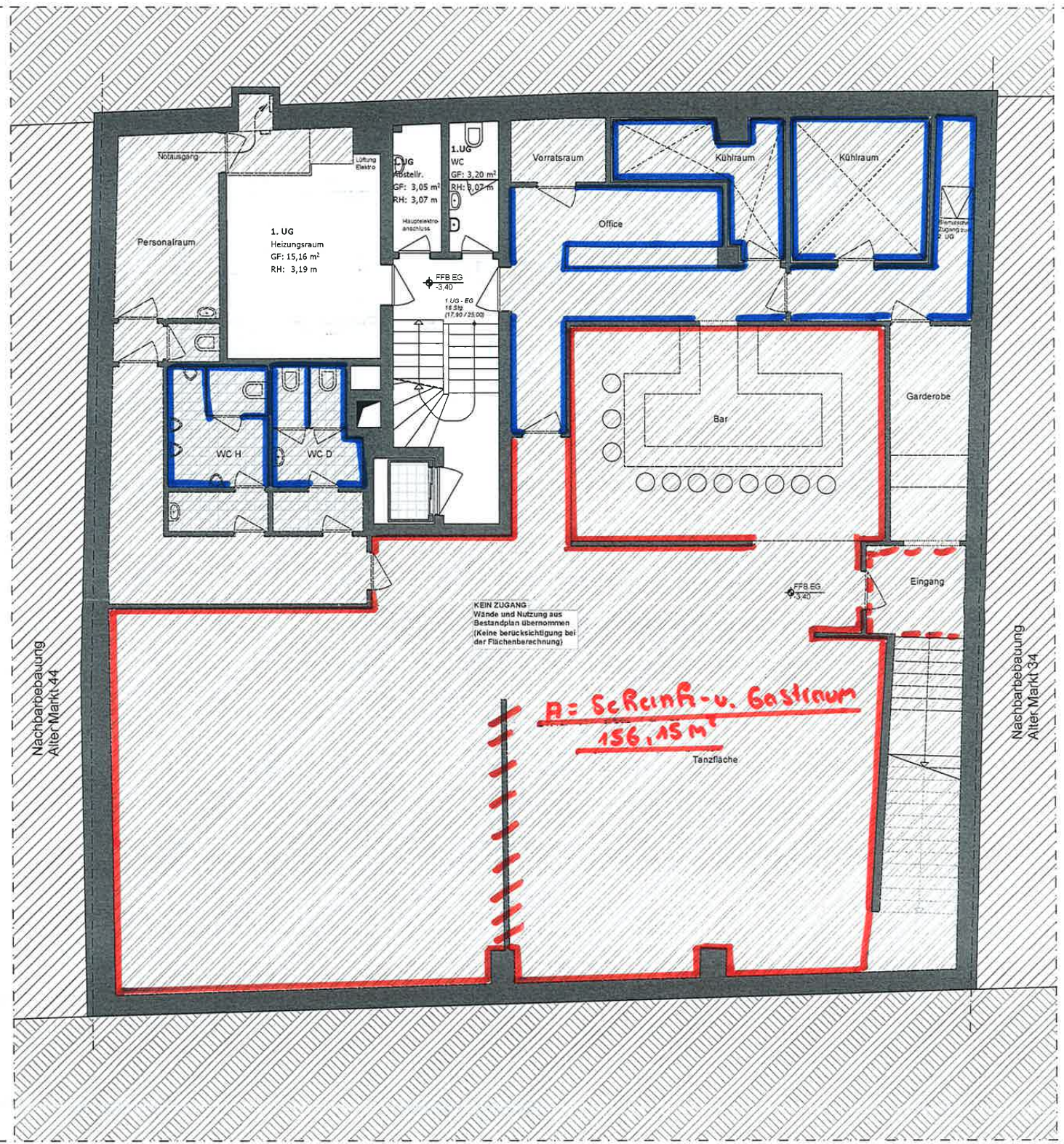
Fax +49 2171 40178-98
mac@rida-immo.de

Rechtshinweis

Da wir Objektangaben nicht selbst ermitteln, übernehmen wir hierfür keine Gewähr. Dieses Exposé ist nur für Sie persönlich bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist an unsere ausdrückliche Zustimmung gebunden und unterbindet nicht unseren Provisionsanspruch bei Zustandekommen eines Vertrages. Alle Gespräche sind über unser Büro zu führen. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns Schadenersatz bis zur Höhe der Provisionsansprüche ausdrücklich vor. Zwischenverkauf ist nicht ausgeschlossen.



Lageplan



KEIN ZUGANG
Wände und Nutzung aus
Bestandplan übernommen
(Keine Berücksichtigung bei
der Flächenberechnung)

A = Saalreinfi.-u. Gastraum
156,15 m²

Tanzfläche

Nachbarbebauung
Alter Markt 44

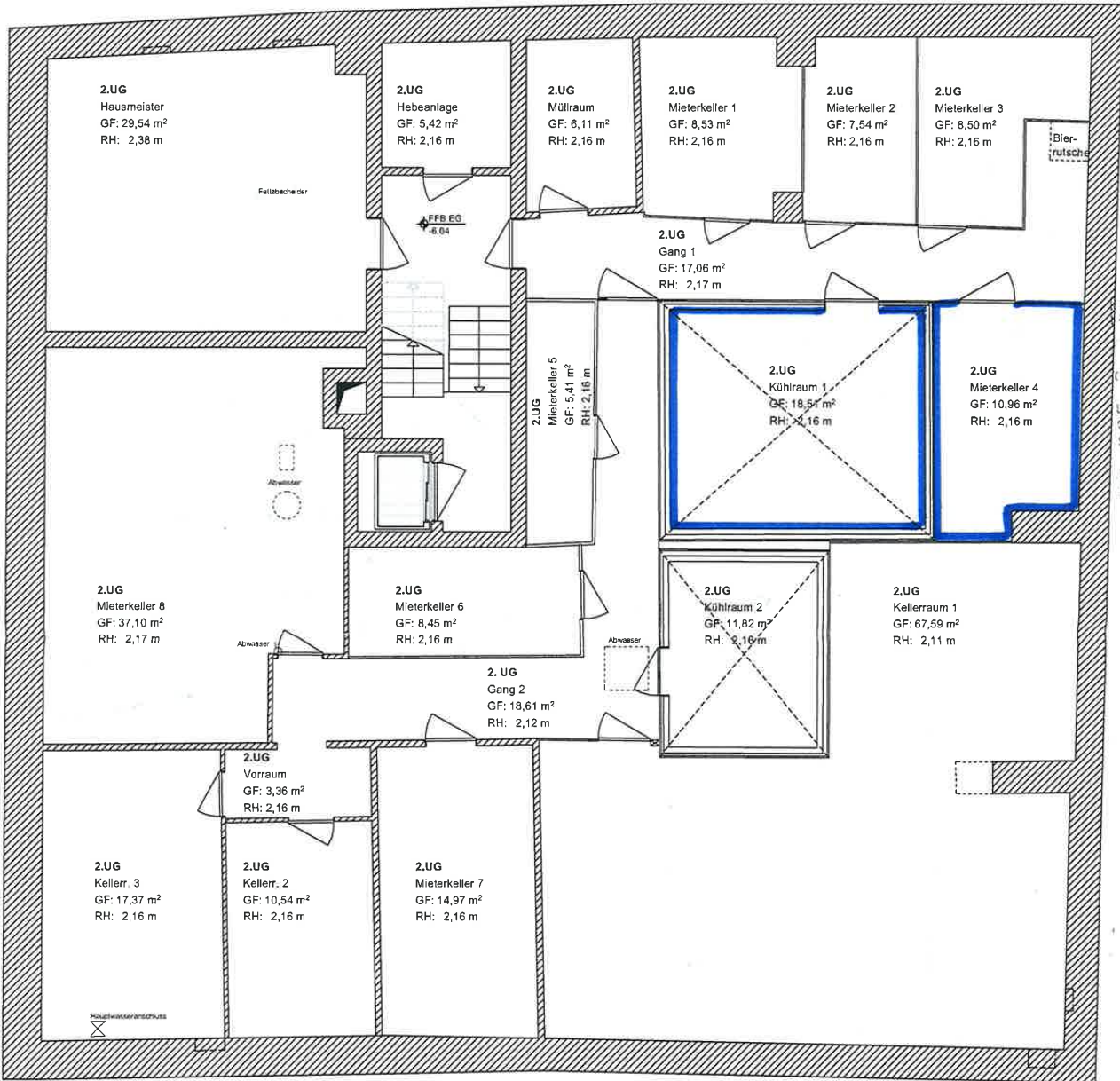
Nachbarbebauung
Alter Markt 34

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung
Ordnungs- und Verkehrsdienst

Lageplan
Grundriszeichnung
Schnitzzeichnung

beglaubigt
Im Auftrag *Hellwig*
30.10.2011



Stadt Köln
 Oberbürgermeisterin
 für öffentliche Ordnung
 Wohnungs- und Verkehrsdienst
 Lageplan
 Grundrisszeichnung
 Schnittzeichnung
 beglaubigt
 im Auftrag *K. Kollath*
 30108121


**Amt für öffentliche Ordnung
Gaststätten- und spielrechtliche Angelegenheiten**

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Frau Nolden, Zimmer 08.148
Telefon 0221 221-27730, Telefax 0221 221-26131
E-Mail Gaststaettenangelegenheiten@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag (außer mittwochs), 8 bis 12 Uhr sowie nach
vorheriger Terminvereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9
Bus: Linien 150, 153, 156
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische
Hochschule (Linien 1, 9, 153)
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und
Fernverkehr

32

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Frau
Hülya Yildizhan
Adolf-Menzel-Str. 14
50999 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

321/30-1894/2021 No

15.09.2021

Außergastronomie 2021
Ordnungsbehördliche Erlaubnis

(straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung)

Gemäß den §§ 32, 33 in Verbindung mit § 46 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO) (BGBl. I, Seite 564 vom 28.04.1982), § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Nr. 38 vom 30.08.1983, Seite 306 ff), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.02.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 9 vom 09.03.1998) - in den derzeit gültigen Fassungen - wird Ihnen unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die befristete und jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, öffentliches Straßenland zum **Aufstellen von Tischen und Stühlen** zur geordneten gewerblichen Nutzung (Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art an sitzende Gäste – keine „Stehpartyszene“) in Anspruch zu nehmen.

Das Aufstellen von Biertischen und Sitzgelegenheiten außer Stühlen ist auf der Freifläche nicht gestattet.

Standplatz: 50667 Köln, Alter Markt 36-42

Zeitraum: 16.09.2021 bis 31.12.2021

Fläche: **1,70m x 4,00 m, u. 5,00m x 5,00m = 31,80m², aufgerundet 32,00m²**
(siehe beigegefügte Skizze als Bestandteil dieser Erlaubnis)

Auflagen:

1. Außerhalb der Saison darf das Mobiliar auf öffentl. Straßenland nur aufgestellt werden, wenn die Außergastronomie tatsächlich betrieben wird, ansonsten ist dieses im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02. bzw. 01.11. bis 31.12. grundsätzlich zu entfernen.

Seite 2

2. **Die Erlaubnis zur Nutzung der Ihnen zugeteilten Außengastronomiefläche gilt in folgenden Fällen nicht:**

- bei höherer Gewalt, aus straßenverkehrstechnischen oder anderen Gründen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder wegen Arbeiten an öffentlichen Einrichtungen bzw. Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen
- bei besonderen Ereignissen, z. B. Veranstaltungen

Da Ihre Außengastronomie in einem Bereich liegt, in dem Veranstaltungen stattfinden können, die Ihre Außengastronomiefläche tangieren können, ist auf Anordnung der Erlaubnisbehörde die Benutzung der mit der Erlaubnis zur Verfügung gestellten Außengastronomiefläche während der Dauer des Ereignisses einzuschränken oder ganz einzustellen. Hierüber werden Sie von der Erlaubnisbehörde rechtzeitig informiert.

Ansprüche auf Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren aus teilweiser oder zeitweiser Nichtnutzung der Fläche sind ausgeschlossen.

3. Die Errichtung von festen Einbauten ist verboten. Innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche dürfen lediglich mobile Gegenstände (Tische und Stühle) aufgestellt werden. Alle anderen Einrichtungen sind von der erteilten Erlaubnis nicht abgedeckt und stellen eine nicht erlaubte Sondernutzung dar.
4. Das Aufstellen von Stehtischen ist nur nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde (siehe obige Adresse) zulässig.
5. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden, insbesondere sind die Tische, Stühle und Sonnenschirm so aufzustellen, dass weder der Fußgänger-, Radfahrer- noch der Fahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Sonnenschirme dürfen in geöffnetem Zustand die Größe von 4,00 m x 4,00 m bzw. die Größe der genehmigten Außengastronomiefläche nicht überschreiten. Die Standsicherheit der Sonnenschirme muss gewährleistet sein. Für im Boden verankerte Sonnenschirme ist eine besondere Genehmigung der o. a. Dienststelle einzuholen.
6. Das Aufstellen von Werbeschildern, Blumenkübeln, Eistheken, Versorgungstheken, Bodenbelägen, Verankerungen im Boden, Lampen etc. ist aufgrund dieser Erlaubnis nicht gestattet. Hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung. Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung bleiben hiervon unberührt.
7. **Die Straßendurchfahrt für die Feuerwehr muss gradlinig und in einer Mindestbreite von 3,00 m gewährleistet sein. Diese Durchfahrt darf nicht durch die Außengastronomie beeinträchtigt werden und muss gleichzeitig in einer Höhe von 3,50 m hindernisfrei sein.**
8. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ohne Bereitstellung von Servicepersonal ist nicht gestattet (keine Selbstbedienung).
9. Die in Anspruch genommene Fläche muss durch **gut sichtbare** weiße Markierungswinkel auf dem Gehweg gekennzeichnet werden; **ihre Ausmaße sind genau einzuhalten**, um eine Behinderung des Fußgängerverkehrs zu vermeiden (Grundlage ist der dieser Genehmigung beigefügte Plan).



Seite 3

10. Arbeiten an Versorgungsleitungen/-einrichtungen (z. B. Telefon, Strom, Gas, Ab-/Wasser und Fernwärme) dürfen nicht behindert werden. Falls erforderlich, sind behindernde Tische und Stühle entschädigungslos zu räumen.
11. Bei Beendigung der Nutzung ist die überlassene Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Die Stadt Köln ist berechtigt, nach Ablauf der Überlassungszeit nicht entfernte Einrichtungsgegenstände und Anlagen sowie festgestellte Schäden an der Straßenfläche auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu beseitigen. Schadensersatzansprüche des Erlaubnisinhabers sind hierbei ausgeschlossen.
12. Von eventuell im öffentlichen Straßenland bestehenden Werbeanlagen (Litfasssäulen, Stadtinformationsanlagen etc.) ist ein Mindestabstand von 2,50 m sowie von Telefonzellen von 1,50 m einzuhalten, damit diese weiterhin bewirtschaftet bzw. genutzt werden können.
13. Während der für Ihren Betrieb festgelegten Sperrzeit für die Außengastronomie sind die Aufbauten von der Straße zu entfernen oder **so zu sichern, dass ein Verbringen außerhalb der genehmigten Fläche nicht möglich ist**. Nach Ablauf dieser Genehmigung ist das Mobiliar unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen.
14. Das Abspielen von Musik unter Verwendung von tonerzeugenden, tonwiedergebenden und tonverstärkenden Geräten ist nicht gestattet.
15. **Der Gebrauch von Einweg- und Plastikgeschirr sowie von Einweg- und Plastikbesteck ist nicht gestattet.**
16. Die Stellfläche ist sauber zu halten und nach Beendigung der täglichen Nutzung gründlich zu reinigen.
17. Der/Die Eingangsbereich/e und alle Rettungswege/Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei zu halten.
18. **Diese Erlaubnis (oder eine Kopie) ist im Gaststättenbetrieb vorzuhalten und muss zu Kontrollzwecken jederzeit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Köln vorgelegt werden können.**
19. Die **Sperrzeit für die Außengastronomie beginnt** in Anlehnung an § 9 Absatz 2 Ziffer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) **um 24:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr**. Eine Außenbeschallung, z. B. mit Musik, ist nicht zulässig. Ab 22:00 Uhr ist jeglicher Lärm, der über die gaststättentypischen Geräusche des Bewirtens hinausgeht, zum Schutz der Anwohner/innen zu unterbinden und ggf. auf die Gäste einzuwirken.

Erläuterung zu § 9 Abs. 2 Ziffer 2:

Das heißt, für Außengastronomien ist laut Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung über die Nachtruhe (ab 22 Uhr) hinaus bis 24 Uhr gegeben, wenn Dritte hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der Nutzung der Außengastronomie nach 22 Uhr ist auf die Einhaltung folgender gesetzlicher Bestimmungen zu achten:

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW)

§ 3 Abs. 1



Seite 4

Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

§ 17 Abs. 1

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 17 Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit entsprechenden Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann auch die Erlaubnis widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

Diese Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bzw. bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben mit der Gewerbebeanmeldung.

Bedingungen:

1. Jegliche Haftung der Stadt Köln für den Zustand des Geländes und für Schäden, welche sich aus dem Aufstellen der Tische und Stühle ergeben, wird ausgeschlossen und hiermit von dem Erlaubnisinhaber ausdrücklich übernommen. Der Erlaubnisinhaber stellt die Stadt Köln von allen hieraus erhobenen Ansprüchen frei und verpflichtet sich außerdem, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einzugehen und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages auf Verlangen der Stadt Köln nachzuweisen.
2. Sämtliche mit der Nutzung verbundenen Kosten (z. B. Wasser, Stromverbrauch und Reinigungsgebühren) gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

Hinweise:

- Diese Erlaubnis wird unbeschadet der Haftung des Erlaubnisinhabers für alle im Zusammenhang mit der Erlaubnis entstehenden Schäden erteilt.
- Die außen aufgestellten Tische und Stühle sollten in einheitlicher, möglichst weißer, grauer, naturfarbener oder metallic Farbe gehalten und aus Holz, Metall/Aluminium oder aus einer Kombination dieser Materialien mit Kunststoffmaterial sein. Tische und Stühle, die vollständig aus Kunststoffmaterial hergestellt worden sind, sind nicht zulässig. Die Tischplatten sollten nicht größer als 1,20 m x 0,80 m sein bzw. einen Durchmesser von max. 0,80 m haben.
- Werbeaufdrucke an den Schirmen sind grundsätzlich nur auf dem Volant zulässig. Die Halterung der Schirme mittels Bodenhülsen ist vorbehaltlich der Genehmigung der oben genannten Dienststelle zulässig.
- Außer der vorhandenen Straßen- und Gehwegbeleuchtung sind weitere elektrische Beleuchtungen für die Außengastronomiefläche nicht zulässig. Eine Beleuchtung der Tische mittels Kerzen, Öllampen oder Ähnlichem ist hiervon ausgenommen.



Seite 5

- Ausschmückungen und Dekorationen innerhalb der Außengastronomiefläche sind nur zulässig, wenn sie Teil eines Gesamtkonzeptes sind, welches vor seiner Ausführung mit der Erlaubnisbehörde abgesprochen wurde.
- Bei Überschreitung der Erlaubnis oder Nichtbeachtung der Auflagen – zum Beispiel bei einer Überschreitung der genehmigten Aufstellfläche und der täglichen Aufstellzeit – wird neben einem Bußgeldverfahren der Widerruf der Erlaubnis geprüft. Für die nicht genehmigte Fläche werden die Sondernutzungsgebühren entsprechend nachgefordert.
- Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Köln und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf § 36 der Straßenverkehrsordnung weise ich hin.

Gebührenbescheid:

Die Sondernutzungsgebühr wird für das Jahr 2021 auf

0,00 €

festgesetzt.

Für die Entscheidung über die ordnungsbehördliche Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

0,00 €

festgesetzt.

Dies entspricht einer Gesamtforderung in Höhe von 0,00 €.

Begründung zur Gebührenhöhe:

Bei der Bemessung der zu erhebenden Sondernutzungsgebühren musste insbesondere das Maß der Frequentierung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die daraus resultierende wirtschaftliche Attraktivität des Standortes bzw. Ihr persönliches Interesse an der Nutzung und die erfahrungsgemäß zu erzielenden Umsätze berücksichtigt werden. Aus den dargestellten Erwägungen wäre nach pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens die von Ihnen zu entrichtende Sondernutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Köln in Verbindung mit Tarif - Nr. 5.3 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung – in der derzeit gültigen Fassung – auf 62,10 € (Jahresgebühr/m²) für das Jahr 2021 festzusetzen gewesen.

Um die wirtschaftlich-finanziellen Folgen der Corona Krise abzufedern, hat die Stadtverwaltung seit Beginn der Krise ein großes Maßnahmenpaket geschnürt. Hierzu gehört auch die Entlastung der Gastronomie.

Im überwiegend öffentlichen Interesse verzichtet die Verwaltung zur Unterstützung und möglichst Erhalt der Kölner Gastronomie auf Grundlage des § 9 Abs. 5 S. 2 Sondernutzungssatzung für das **Jahr 2021** von den betroffenen Gastronominnen und Gastronomen auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren.



Seite 6

Die Corona-Situation ist als ein unbilliger Fall anzusehen, da das Sondernutzungsrecht aufgrund der Einschränkungen durch die seinerzeitigen Allgemeinverfügungen bzw. die nunmehr geltende Coronaschutzverordnung NRW nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf.

Verwaltungsgebühren:

Für die Entscheidung über die ordnungsbehördliche Erlaubnis wäre nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 26.06.1970 – in der derzeit gültigen Fassung – eine Gebühr in Höhe von 400,00 € erhoben worden.

Nach § 6 GebG NRW kann aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Aus den oben bereits dargelegten Erwägungen verzichtet die Verwaltung in der Saison 2020 auch auf die Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Im Auftrag

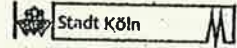
Nolden



Anlagen

Skizze zur Außenbestuhlung FLANAGANS - Köln, Alter Markt

04. September 2012



Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung
Ordnungs- und Verkehrsdienst

Lageplan
Grundriszeichnung
Schnittezeichnung

beglaubigt
im Auftrag

Fläche -B-
5,00 x 5,00
25,00 m²

Fläche -A-
1,70 x 4,00
6,80 m²

3,50

*B = Freifläche
auf öffentl. H.
Schapfenland*

Alter Markt

Cafe Extrablatt

Kiosk

FLANAGANS

Kittichal

Martinspfortchen

Schlecker

1,15
2,135



**Amt für öffentliche Ordnung
Gaststätten- und spielrechtliche Angelegenheiten**

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Frau Zeus, Zimmer 08.148
Telefon 0221 221-26445, Telefax 0221 221-26131
E-Mail Gaststaettenangelegenheiten@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag (außer mittwochs), 8 bis 12 Uhr sowie nach
vorheriger Terminvereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9
Bus: Linien 150, 153, 156
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische
Hochschule (Linien 1, 9, 153)
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und
Fernverkehr

32

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Frau
Hülya Yildizhan
Adolf-Menzel-Str. 14
50999 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

321-30/1893-2021

Datum

16.09.2021

Ordnungsbehördliche Erlaubnis

Hiermit wird Ihnen gem. § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, in Ihrem als

Schank- und Speisewirtschaft im Rahmen einer Tanzgaststätte

geführten Betrieb auf dem Grundstück in 50667 Köln, Alter Markt 36-42 alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen.

Umfang:

Die Erlaubnis gilt nur für die nachstehend aufgeführten Räume:

"A" = Schank- und Gastraum

"B" = Freifläche auf öffentlichem Straßenland

sowie die dazu gehörenden Betriebs- und Nebenräume (Toiletten, Arbeitsräume, Küche, Bierkeller u. a.), wie sie in den beigefügten Zeichnungen festgelegt sind, und nur für die vorgenannte Betriebsart (§ 3 Abs. 1 GastG).

Auflage(n) gem. § 5 Abs. 1 des Gaststättengesetzes:

Beim Betrieb der Gaststätte sind die Bedingungen der Bezirksregierung Köln, Abteilung Arbeitsschutz, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln (bei Antragstellung ausgehändigt) zu beachten.

Diese Erlaubnis ersetzt keine ggf. nach privatrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen. Sie ist im Original oder in Kopie im Gaststättenbetrieb vorzuhalten und muss zu Kontrollzwecken jederzeit den zu Kontrollen befugten



Seite 2

Personen, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Köln, vorgelegt werden können.

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühr beträgt 3.500,00€ und wird aufgrund der Tarifstelle 12.14.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW erhoben. Die Gebühr wurde bereits entrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Im Auftrag

Nolden



Anlagen:

- Merkblätter
- Lageplan
- Grundrisszeichnung



Flurstück: 1168
 Flur: 31
 Gemarkung: Köln
 Alter Markt 40, u. a., Köln

Erstellt: 04.01.2021
 Zeichen: Flurkarte Online



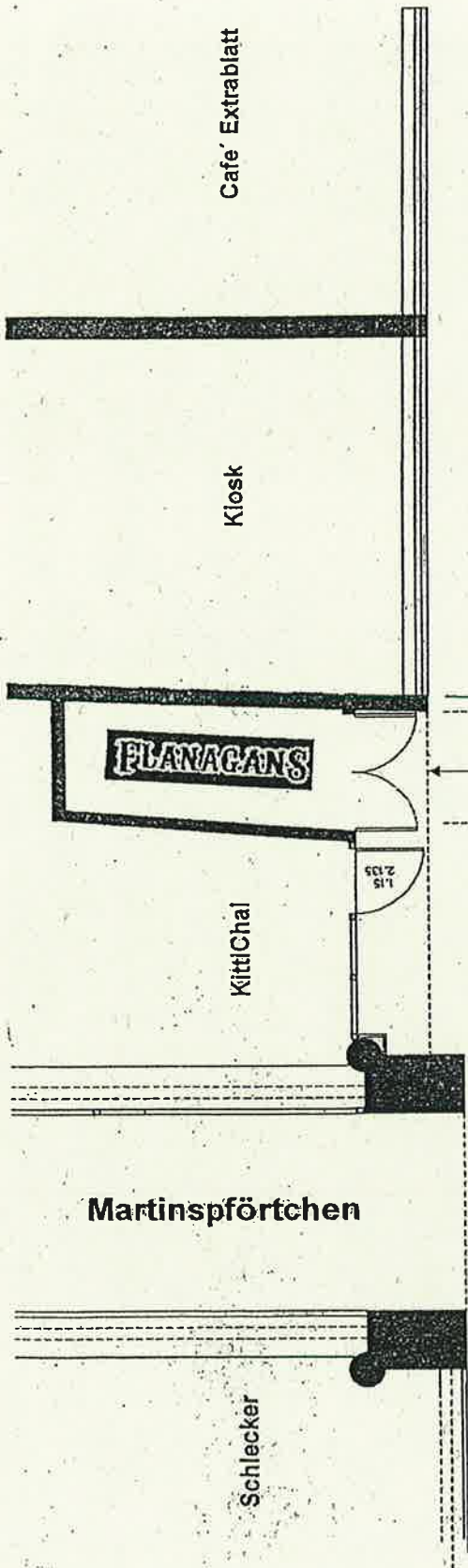
[Handwritten signature]
 Maßstab 1 : 500

5 10 15 20 25 Meter

© Stadt Köln

Skizze zur Außenbestuhlung FLANAGANS - Köln, Alter Markt

04. September 2012

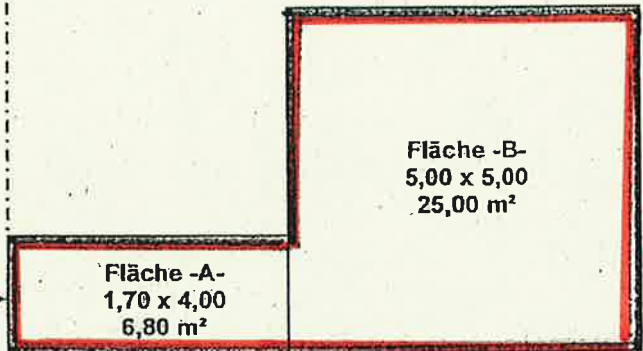


Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung
Ordnungs- und Verkehrsdienst

Lageplan
Grundrisszeichnung
Schnittzeichnung

beglaubigt
im Auftrag



*B = Freifläche
auf öffentl. H.
Stapfenland*

Alter Markt

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung
Ordnungs- und Verkehrsdienst

Lageplan
Grundrisszeichnung
Schnittzeichnung

beglaubigt
im Auftrag

30108121